

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

1 RA 263/65

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Juni 1967

Klägerin und Revisionsklägerin,

Reg. Obersekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigte

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1967 in Berlin
durch

Präsident	S c h n e i d e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	F r a n k e	und
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 16. Juni 1965
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres Ehemannes, der am 8. Januar 1938 an den Folgen eines von SS-Männern auf ihn verübten Überfalls verstorben ist. Für ihn waren von März 1913 bis Juli 1914 und von Mai 1927 bis März 1929 insgesamt 41 Beiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) entrichtet worden. Seitdem war er wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht mehr versicherungspflichtig. Am 1. April 1936 war er aus rassistischen Gründen aus seinem damaligen Beschäftigungsverhältnis entlassen worden. Er war dann bis zu seinem Tode arbeitslos. Der ursächliche Zusammenhang des Todes mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ist anerkannt worden.

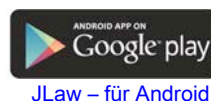
Die Beklagte lehnte den Rentenantrag der Klägerin mit Bescheid vom 4. Juni 1964 ab, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Auch § 29 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), wonach sie als erfüllt gilt, falls der Versicherte infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gestorben ist, sei nicht anwendbar; die Anwartschaft aus den bis zum 31. März 1929 entrichteten Beiträgen sei erloschen gewesen. Die Klägerin ist demgegenüber der Ansicht, zu den nachgewiesenen 41 Monatsbeiträgen seien weitere 21 Monate als Ersatzzeit hinzuzurechnen, da ihr Ehemann von April 1936 bis zu seinem Tode verfolgungsbedingt arbeitslos gewesen sei.

Das Sozialgericht (SG) gab der Klage statt. Das Landessozialgericht (LSG) hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Nach Art. 2 §§ 6, 17 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) richte sich der erhobene Anspruch nach dem Recht, das im Zeitpunkt des Todes des Versicherten gegolten habe. Hiernach habe die Beklagte zu Recht die Anwartschaftsvorschriften des § 32 AVG aF und der §§ 1264 bis 1267 der Reichsversicherungs-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ordnung (RVO) aF beachtet. Hinsichtlich der Erhaltung der Anwartschaft sei für Verfolgte im Gesetz keine Ausnahme vorgesehen und auch nicht aus Grundsätzen der Wiedergutmachung abzuleiten.

Mit der - zugelassenen - Revision beantragt die Klägerin,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten gegen das erst-
instanzliche Urteil zurückzuweisen.

Sie rügt die Verletzung des § 29 Nr. 4 AVG, des Art. 2 §§ 8, 9, 10, 17 AnVNG sowie des § 3 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (NVG). Das LSG habe bereits die früheren Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft rechtsfehlerhaft angewendet. Nach § 3 Abs. 1 des NVG seien nämlich die Verfolgungszeiten Ersatzzeiten für die Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft. Das LSG hätte daher zunächst die Verfolgungszeiten vom 1. April 1936 bis 31. Dezember 1937 den 41 Beitragsmonaten zuschlagen müssen und erst dann prüfen dürfen, ob die Anwartschaft erhalten sei. Bei richtiger Berechnung gelange man sodann zu einer Versicherungszeit von 62 Monaten, aus denen die Anwartschaft zur Zeit des Todes des Versicherten erhalten gewesen sei, so daß die Wartezeit für die Hinterbliebenenrente erfüllt sei.

Abgesehen hiervon sei der Klageanspruch aber auch bei richtiger Anwendung des § 29 Nr. 4 AVG i.V.m. Art. 2 § 10 AnVNG kraft fiktiver Wartezeiterfüllung begründet. Der Ehemann der Klägerin sei Versicherter im Sinne des § 29 AVG gewesen. Die in Art. 2 §§ 8 und 17 AnVNG enthaltene Bestimmung, daß für vor dem 1. April 1945 eingetretene Versicherungsfälle noch die früheren Anwartschaftsbestimmungen gelten sollen, sei für die Fälle des § 29 Nr. 3 und Nr. 4 AVG sinnwidrig.



Wer infolge unmittelbarer Kriegseinwirkung oder auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen umgekommen sei, sei üblicherweise schon vor dem 1. April 1945 verstorben. Stelle man hier auf den Stichtag ab und wende man in diesen Fällen die alten Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft an, so würden die Witwen der Verfolgten gegenüber denen der Vertriebenen und der Sowjetzonenflüchtlinge, bei denen der Versicherungsfall meist nach dem 1. April 1945 eingetreten sei, ungerechtfertigt benachteiligt. In dieser Auslegung verstießen Art. 2 §§ 8 und 17 des AnVNG gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes (GG). Dem Sinn des § 29 Nr. 4 AVG entspreche es daher, die ohnehin als fragwürdig erkannten Bestimmungen über die Erhaltung der Anwartschaft auf die Witwen Verfolgter nicht anzuwenden und es genügen zu lassen, daß überhaupt früher einmal Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen;

sie beruft sich im wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Ein Anspruch der Klägerin auf Witwenrente ist nicht gegeben.

Mit Recht hat das LSG ausgeführt, daß die Wartezeit für eine Hinterbliebenenrente nicht erfüllt ist. Nach Art. 2 § 6 AnVNG ist für Ansprüche aus früheren Versicherungsfällen – wie hier – das damalige Recht anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen sind (vgl. dazu BSG, SozR § 1252 RVO Nr. 3). Danach ist zwar für Ansprüche der Versicherten selbst durch die Regelung des Art. 2 § 8 AnVNG die neue Regelung des § 26 AVG über die grundsätzliche Unverfallbarkeit aller Beiträge auch auf "alte" Versicherungsfälle ausgedehnt worden, wenn der Ver-

sicherte nicht schon vor dem 1. April 1945 berufsunfähig geworden ist. Für die Ansprüche von Hinterbliebenen können aber nach Art. 2 § 17 Abs. 1 Satz 1 AnVNG die §§ 40, 26 AVG i.V.m. Art. 2 § 8 AnVNG nur angewendet werden, wenn der Versicherte erst nach dem 31. März 1945 verstorben ist. Es kann dahinstehen, ob die Beibehaltung dieser zeitlichen Einschränkung durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen ist (so Eicher/Haase, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 3. Aufl., Art. 2 § 8 ArVNG Anm. 3 sowie Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. September 1965 - IV b 3 - 504/65, Der Sozialberater, 1966, 135; zweifelnd dagegen Zimmer, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 1965, Anm. 5 zu Art. 2 § 17 ArVNG, AnVNG), ob sie als geltendes Recht anzusehen ist (so Spielmeyer, Sozialgerichtsbarkeit, 1966, 169 ff; Rauschenbach, Die Angestellten-Versicherung, 1966, 205), oder ob der Auffassung des 4. Senats in seinem Urteil vom 24. Mai 1967 - 4 RJ 263/66 - zu folgen wäre, wonach im Hinblick auf den aus den Gesetzesmaterialien erkennbaren Willen des Gesetzgebers und die vorgesehene Änderung durch ein 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz schon heute so zu verfahren sei, als wäre jene zeitliche Einschränkung entfallen. Denn auch in dem Entwurf zu diesem Gesetz, das jene Zweifel beseitigen soll, ist vorgesehen, daß die Stichtage des 1. April 1945 (Art. 2 § 8 AnVNG) und des 31. März 1945 (Art. 2 § 17 AnVNG) nur dann keine Rolle mehr spielen sollen, wenn der Versicherte eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat. Dies müßte der Senat beachten, wenn er der Auffassung des 4. Senats folgen wollte. Der verstorbene Versicherte hatte aber erheblich weniger als 180 Kalendermonate Versicherungszeit erworben.



Für den Rentenanspruch der Klägerin sind demnach (Art. 2 § 17 Abs. 1 Satz 2 AnVNG) noch die früheren Anwartschaftsvorschriften des § 32 AVG aF i.V.m. §§ 1264 bis 1267 aF zu beachten. Das bedeutet, daß die Wartezeit nicht unter Einbeziehung einer Ersatzzeit nach § 3 NVG oder nach § 1267 Abs. 1 Nr. 5 RVO aF i.V.m. § 32 AVG aF erfüllt ist. Denn die Anrechnung von Ersatzzeiten setzt voraus, daß im maßgeblichen Zeitpunkt – dem Eintritt des Ersatzzeitbestandes – ein wirksames Versicherungsverhältnis bestanden hat. Das ergibt sich für die Fälle des § 1267 Abs. 1 Nr. 5 RVO aF aus dem Wortlaut der Regelungen, der vom "Versicherten" spricht. Das Bundessozialgericht (BSG) hat daher in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß mindestens ein anrechenbarer Beitrag entrichtet sein muß, aus dem die Anwartschaft erhalten war (vgl. SozR § 1263 RVO aF Nr. 2; § 1252 RVO Nr. 2; § 1251 RVO Nr. 4; § 1263 a RVO aF Nr. 14; § 1252 RVO Nr. 6). Der Senat sieht keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Das gleiche gilt aber auch für die Tatbestände des § 3 Abs. 1 NVG, wonach allerdings nicht von dem "Versicherten", sondern von dem "Verfolgten" die Rede ist. Es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, daß damit nur versicherte Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 1 Abs. 2 NVG gemeint sind. Unter welchen Umständen Verfolgungszeiten als Ersatzzeiten anzurechnen sind, bestimmt das NVG im wesentlichen in Anlehnung an das allgemeine Rentenversicherungsrecht. So ist nach § 4 Abs. 1 NVG die Anrechnung von Steigerungsbeträgen – ebenso wie in § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950 und in § 1263 RVO aF die Anrechnung von Ersatzzeiten auf die Wartezeit – davon abhängig, daß die Versicherung vorher bestanden hat. Das NVG folgt damit der Systematik des allgemeinen Rentenversicherungsrechts. Es weist nur insofern eine Besonderheit auf, als nach § 4 Abs. 6 NVG unter



Verzicht auf eine Vorversicherungszeit Steigerungsbeträge für Verfolgungszeiten auch dann zu gewähren sind, wenn der Verfolgte bis zum Inkrafttreten des NVG eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatte. Damit wird besonders deutlich auf eine aktive Beziehung zur Rentenversicherung abgestellt, ohne daß diese nachfolgende Versicherung die Verfolgungszeiten auch zu Ersatzzeiten für die Wartezeit machte. Das spricht dafür, ebenso wie im allgemeinen Rentenversicherungsrecht auch die Ersatzzeit des § 3 Abs. 1 NVG nur dann anzurechnen, wenn mindestens ein Beitrag entrichtet worden ist, aus dem zu Beginn der Verfolgungsmaßnahmen die Anwartschaft erhalten war oder als erhalten galt. Dem steht die Zielsetzung des NVG nicht entgegen. Zwar nehmen die Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung insofern eine Sonderstellung ein, als die sie betreffenden Regelungen als Teil des Entschädigungsrechts anzusehen sind und bei ihrer Auslegung der Wiedergutmachungszweck zu beachten ist (BSG 13, 67). Das NVG gleicht aber nicht Nachteile aus, die daraus entstehen können, daß bereits bei Beginn der Verfolgungsmaßnahmen die Anwartschaft aus den bisherigen Beiträgen erloschen war und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles weder durch Entrichtung von Pflichtbeiträgen noch durch freiwillige Versicherung wieder auflebte; darauf beruhende Nachteile stehen in keinem Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen.

Mit dieser Auffassung setzt sich der Senat auch nicht in Widerspruch zu seinen früheren Entscheidungen - BSG 13, 65 und 67 -, in denen Verfolgungszeiten unter bestimmten



Umständen Beitragszeiten gleichgestellt worden sind. Denn jene Streitfälle betrafen die Frage, welche Bedeutung anrechenbaren Verfolgungszeiten zukommen kann, nicht aber die hier zu entscheidende, unter welchen Umständen überhaupt Verfolgungszeiten als Ersatzzeit angerechnet werden können.

Das LSG hat somit zu Recht geprüft, ob die Anwartschaft aus den Beiträgen des Ehemannes der Klägerin zum 1. April 1936 erhalten war oder als erhalten galt. Da nach 1929 keine Beiträge mehr entrichtet worden waren und am 1. April 1936 auch die Halbdeckung nach § 32 AVG aF i.V.m. § 1265 RVO aF nicht gegeben war, war die Anwartschaft schon bei Beginn der verfolgungsbedingten Arbeitslosigkeit im April 1936 erloschen. Damit fehlt es an einem auf die Wartezeit anrechenbaren Beitrag.

Diese kann aber auch nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AVG i.V.m. Art. 2 § 10 Abs. 1 Buchst. b AnVNG als erfüllt fingiert werden; denn hier wird ebenso wie bei § 3 NVG vorausgesetzt, daß im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, also am 8. Januar 1938, ein wirksames Versicherungsverhältnis bestanden hat. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwenrente sind somit nicht erfüllt.

Da dieses Ergebnis von der im derzeitigen Wortlaut des Art. 2 § 17 AnVNG enthaltenen zeitlichen Einschränkung auf Versicherungsfälle nach dem 31. März 1945 nicht abhängt, erübrigt es sich, auf die Einwendung der Klägerin einzugehen, dieses Ergebnis benachteilige in ungerechtfertigter, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG verstoßender Weise die Witwen der Verfolgten gegenüber denen der Vertriebenen.

Die Revision ist demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)